

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der VICIVISION GmbH, 74232 Abstatt

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der VICIVISION GmbH, Seestraße 5/1, 74232 Abstatt und den Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend Kunde.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich individueller anderslautender Abreden ausschließlich. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. Unsere Bedingungen haben in jedem Fall den Vorrang, auch wenn die entgegenstehenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich von uns abgelehnt worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zur Ausführung der Verträge getroffen werden, werden schriftlich niedergelegt. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Die Bestellung des Kunden stellt ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Annahme des Angebots erfolgt mangels abweichender individualvertraglicher Vereinbarung durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung. Der Text der Auftragsbestätigung ist für die Art und den Inhalt des damit zustande kommenden Vertrages maßgebend. Der Kunde ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Annahme des Angebots kann auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erfolgen.
- 2.2 Angaben über unsere Waren (insbesondere technische Daten, Maße, Schnittstellen- und Funktionsbeschreibungen sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien u.a.) sind nur ungefähr und branchenüblich annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

3. Preise, Fälligkeit, Gefahrenübergang, Transport

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung, Versandkosten und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Angeforderte Muster berechnen wir nach Aufwand.
- 3.3 Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug auf das von uns auf der Rechnung angegebene Konto zu begleichen. Wir sind dazu berechtigt, unmittelbar nach dem Zugang der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 50 Prozent des vereinbarten Preises zu verlangen. Wir werden dem Kunden eine entsprechende Anzahlungsrechnung übersenden.
- 3.4 Wurde dem Kunden eine Ratenzahlungsmöglichkeit eingeräumt, wird der gesamte noch offenem Rechnungsbetrag dann sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate länger als zwei Wochen in Verzug gerät und er nochmals unter Setzung einer angemessenen Frist zur Begleichung der fälligen Rate erfolglos aufgefordert wurde.
- 3.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Kunde lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind.
- 3.6 Wir liefern „ab Werk Santarcangelo, bzw. Abstatt“ („Ex works“, Incoterms® 2010). Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt und ob wir zusätzlich die Installation des Liefergegenstandes vor Ort übernommen haben. Bei der Installation handelt es sich um eine Sonderleistung.
- 3.7 Sofern der Kunde dies wünscht, schließen wir auf seine Kosten eine von ihm näher definierte Transportversicherung ab. Hierfür ist eine schriftliche Weisung des Kunden erforderlich.

4. Lieferfristen, Verzug

- 4.1 Eine verbindlich zugesagte Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat. Die Einhaltung der von uns zugesagten Lieferfristen setzt insbesondere voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und eine vereinbarte Anzahlung geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand dem Kunden bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs in unserem Werk zur Verfügung steht.
- 4.2 Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Lieferverzug es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB.
- 4.3 Werden der Versand bzw. die Installation des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 4.4 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und

Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung hierbei um mehr als einen Monat, so sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen von uns an den Kunden übergebenen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen herauszugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 5.2 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem der Lieferung zugrundeliegenden Vertrag vor.
- 5.3 Betreibt ein Dritter die Zwangsvollstreckung in den Liefergegenstand, ist der Kunde verpflichtet, uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Intervention erforderlich sind. Eine Pfändung und/oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes ist untersagt.
- 5.4 Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der Ware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Stoffen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware (Faktura-Endbetrag inkl. Umsatzsteuer) zum Wert der neuen Sache. Gleiches gilt für den Fall der Verbindung oder untrennbaren Vermischung, soweit die Ware nicht die Hauptsache ist.
- 5.5 Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Elementarschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, uns auf Verlangen über den Zustand des Liefergegenstandes Auskunft zu geben und uns den Aufbewahrungsort mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden im vorgenannten Umfang zu versichern, sofern nicht der Kunde den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Anfrage innerhalb einer Woche nachweist.
- 5.7 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit des gelieferten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Entdeckung; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- 6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
- 6.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. 6.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
- 6.4 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.5 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.6 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der VICIVISION GmbH, 74232 Abstatt

gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

- 6.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 6.8 Befindet sich der mangelhafte Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so ist er ordnungsgemäß verpackt, mit Retouren-, Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer versehen und kostenfrei an uns zurückzusenden. Aufwendungen, die deshalb entstehen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet (Reisekosten, Transportkosten), übernehmen wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht.
- 6.9 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.10 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 7 und 8.

7. Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Verjährung

- 8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 8.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 7.2, S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere

Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei uns bzw. dem jeweils an der Software berechtigten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Abschließende Schlussbestimmung

- 10.1 Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Abstatt. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 10.2 Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand: Februar 2024